

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1955	Nummer 80
--------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

<p>Personalveränderungen. Ministerpräsident — Staatskanzlei — S. 1125. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1125.</p> <p>A. Landesregierung.</p> <p>B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —</p> <p>C. Innenminister.</p> <p>I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 6. 1955. Gesundheitswesen; hier: Rechtsweg bei Zwangsabsonderung von Tbc-Kranken. S. 1125. — RdErl. 27. 6. 1955. Paßwesen; hier: Einziehung und Verbleib ausländischer Pässe. S. 1126. — Bek. d. Landeswahlleiters 1. 7. 1955, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Martin Rosik. S. 1127.</p> <p>IV. Öffentliche Sicherheit: Gem. RdErl. 8. 6. 1955. Bekämpfung der Wilderei. S. 1127.</p>	<p>D Finanzminister.</p> <p>E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>G. Arbeits- und Sozialminister.</p> <p>Bek. 24. 6. 1955. 22. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1131.</p> <p>II. Kultusminister.</p> <p>J. Minister für Wiederaufbau.</p> <p>K. Justizminister.</p>
--	---

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ernannt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. A. Wagner zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht Münster; Amtsgerichtsrat Dr. B. Buchmann zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Köln.

— MBl. NW. 1955 S. 1125.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist versetzt worden: Bergrat G. Pitz vom Oberbergamt in Dortmund in das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

— MBl. NW. 1955 S. 1125.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Gesundheitswesen; hier: Rechtsweg bei Zwangsabsonderung von Tbc-Kranken

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1955 — I B 116 — 13.21

Als Grundlage der Zwangsabsonderung von Tuberkulose-Kranken in Anstalten wird im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen § 11 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) für weiterhin anwendbar gehalten. Für die nach Art. 104 GG vorgeschriebene richterliche Bestätigung von behördlichen Einweisungsverfügungen und die gegen solche Einweisungsverfügungen zugelassenen Rechtsmittel finden Nr. 8 und 9 des gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Sozialministers v. 26. 4. 1952 (MBl. NW. S. 439) entsprechende Anwendung. Danach sind nach Vollziehung des Verwaltungsaktes sämtliche Vorgänge einschließlich derjenigen des Gesundheitsamtes von der anordnenden Behörde unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht zur richterlichen Bestätigung vorzulegen. Von diesem von Amts wegen zu veranlassenden richterlichen Bestätigungsverfahren bleibt das Rechtsmittelverfahren unberührt. Gegen die Einweisungsverfügung sind deshalb außerdem die Beschwerde an die nächsthöhere Behörde und nachfolgende Klage an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Sozialministers v. 26. 4. 1952 (MBl. NW. S. 439).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Kreisverwaltungen,
Amts- und Gemeindeverwaltungen,
Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 1125.

Paßwesen; hier: Einziehung und Verbleib ausländischer Pässe

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1955 — I — 13 — 38 — 43

Nach internationalem Brauch sind ausländische Pässe, die von dem Besitzer für dauernd eingezogen werden, an die aussteliende Behörde zurückzusenden.

Die Voraussetzung für die Einziehung ausländischer Pässe liegt in der Regel dann vor, wenn der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder verstorben ist. Personen, die neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, behalten ihren ausländischen Paß. Eine ausländische oder staatenlose Frau, die nach dem 31. März 1953 die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat oder schließt, hat durch die Eheschließung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (vgl. Abs. 5 d. RdErl. v. 24. 12. 1953 — MBl. NW. 1954 S. 21 —). Ihr ausländischer Paß ist daher nicht einzuziehen.

Die einzuziehenden Pässe sind ab sofort unmittelbar von der einziehenden Behörde dem Bundesminister des Innern zu übersenden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit die Anschrift des bisherigen Inhabers, das Datum der Einbürgerungsurkunde und die Behörde, welche die Einbürgerungsurkunde ausgestellt hat.
- Wenn der Ausländer verstorben ist, die bisherige Anschrift, der Todestag und das Standesamt, bei dem der Sterbefehl beurkundet ist.

1955 S. 1126
geänd.
1955 S. 1643 o.
1955 S. 1126
geänd.
1955 S. 1643 o.

- Die mit Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v.
 13. 3. 1951 (GMBL S. 85)
 6. 2. 1952 (GMBL S. 17)
 31. 3. 1952 (GMBL S. 61)
 29. 8. 1952 (GMBL S. 240)
 29. 6. 1953 (GMBL S. 214)
 8. 1. 1954 (GMBL S. 49)
 27. 7. 1954 (bekanntgegeben durch RdErl. v. 11. 8. 1954
 [n. v.] — I — 13.12 — 560 52)
 10. 2. 1955 (GMBL S. 65)
 12. 4. 1955 (bekanntgegeben durch RdErl. v. 20. 4. 1955
 [n. v.] — I — 13.12.21)
 27. 5. 1955 (bekanntgegeben durch RdErl. v. 21. 6. 1955
 [n. v.] — I B 1:13 — 12.21)

betr. Austausch von Einbürgerungsmitteln mit

Australien,
 Luxemburg,
 den Niederlanden,
 Kanada,
 Pakistan,
 Griechenland,
 Japan,
 Jugoslawien,
 dem Malaisischen Staatenbund und
 IRAK

getroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Die RdErl. v. 29. 4. 1953 (MBL NW. S. 638) u. v. 11. 2.
 1954 (MBL NW. S. 338) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
 kreisfreien Städte,
 Landkreise,
 Meldebehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 1126.

Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Martin Rosik

Bek. d. Landeswahlleiters v. 1. 7. 1955 —
 I B 1 20 — 11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Martin Rosik (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist am 7. Juni 1955 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Wilhelm Harder
 in Düsseldorf, Gerresheimer Str. 124,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung v.
 30. Juni 1955 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
 geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBL NW.
 S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBL NW. S. 1073/74).

— MBl. NW. 1955 S. 1127.

IV. Öffentliche Sicherheit

Bekämpfung der Wilderei

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV C 8 — 1915 54
 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
 IV C 5 — 68 55 — v. 8. 6. 1955

Zur erfolgreichen Bekämpfung der Wilderei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, den Jagdbehörden, den Jagdausübungsberechtigten und den Forst- und Jagdschutzbeamten erforderlich.

Für die Bekämpfung der Wilderei gelten die folgenden Grundsätze:

A. Aufgaben der Polizei.

I. Meldedienst und Karteien.

1. Die Kreispolizeibehörden melden in doppelter Ausfertigung innerhalb 24 Stunden den zuständigen Kriminalhauptstellen:

- a) auf Vordruck KP 13 alle Personen, die überführt oder verdächtig sind,

aa) einen Jagdausübungsberechtigten während der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person während der Ausübung des Dienstes angegriffen, verletzt oder getötet zu haben,

bb) Wilderei begangen oder versucht zu haben.

b) auf Vordruck KP 14 (bei zunächst unbekanntem Täter) folgende Straftaten:

aa) alle Angriffe auf einen Jagdausübungsberechtigten in Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, auf einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person in Ausübung des Dienstes.

bb) alle Fälle der Wilderei, die auf Grund ihrer Ausführung offensichtlich über eine einmalige Gelegenheitstat hinausgehen, sowie diejenigen, die durch ihre Häufigkeit auf einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Täter hindeuten.

2. In kriminalpolizeilich wichtigen und dringlichen Fällen ist außer der Meldung nach Vordruck umgehend eine fernmündliche oder fernschriftliche Meldung voraus zu erstatten.

3. Die Kriminalhauptstellen haben für ihren Bezirk die eingehenden Meldungen (KP 13 und 14) in einer von ihnen zu führenden Sonderkartei über Straffälle und Täter auszuwerten.

In die Täterkartei sind alle Personen aufzunehmen, die seit dem 1. Januar 1949 wegen Wilderei verurteilt worden sind oder im Verdacht der Wilderei gestanden haben oder seit dieser Zeit überführt oder verdächtig waren, einen Jagdausübungsberechtigten in Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person im Dienst angegriffen, verletzt oder getötet zu haben.

Das für jede Person anzulegende Karteiblatt soll enthalten:

a) Vor- und Zunamen.

b) Geburtsdatum und -ort,

c) Wohnort und Straße.

d) Vorstrafen unter Angabe der Tatausführung (Wildart, benutztes Gerät usw.), des Tatortes, der Tatzeit, der Strafart und -zeit, des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens der Strafsache,

e) Bemerkungen, wie z. B.: Schußwaffengebrauch.

Soweit ein Bedürfnis vorhanden, kann die Sonderkartei nach einzelnen Gebieten (Kreispolizeibehörden, besondere Jagd- oder Waldgebiete) unterteilt werden.

4. Die Kriminalhauptstellen übersenden eine Ausfertigung der eingehenden Meldungen — erforderlichenfalls nach Ergänzung — innerhalb von 24 Stunden an das Landeskriminalamt — Zentralstelle zur Bekämpfung der Wilderei —. Die Zentralstelle führt auf Grund des ihr übersandten Materials ebenfalls Sonderkarteien wie zu Ziff. 3.

Besteht die Gewißheit oder die Vermutung, daß die Täter über den Landesbereich hinaus tätig geworden sind oder tätig werden, so übersendet das Landeskriminalamt eine Zweitfertigung der KP-Meldung an das Bundeskriminalamt.

Dies wird insbesondere in den Fällen erforderlich sein, in denen die Täter in einem Grenzbezirk des Landes oder unter Verwendung von Kraftfahrzeugen tätig geworden sind.

II. Zuständigkeit.

1. Für die Bekämpfung der Wilderei sind in erster Linie die Kreispolizeibehörden zuständig. Sie sollen in allen geeigneten Fällen bei den Kriminalhauptstellen Beamte mit Sonderausbildung anfordern (vgl. Nr. 4. Buchst. e, der VerwVO. zu § 9 POG v. 24. 9. 1953 — MBl. NW. S. 1573). Alle Maßnahmen sind im Einver-

nehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde — in Bundesforsten mit der zuständigen Forstdienststelle (Forstamt oder Oberförsterei) — zu treffen.

Untere Jagdbehörden sind in Staatsforsten und in Jagdbezirken, in denen die Jagdausübung dem Lande zusteht, die staatlichen Forstämter (§ 5 der 3. DVO. zum Landesjagdgesetz vom 16. Juni 1954 — GV. NW. S. 269—), in allen übrigen Jagdbezirken die kreisfreien Städte und Landkreise — Kreisjagdämter — (§ 30 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 31. März 1953 — GV. NW. I S. 229 —).

2. Das Landeskriminalamt — Zentralstelle zur Bekämpfung des Wildererunwesens — ist Nachrichtensammel- und Auswertungszentrale. Hierfür stehen dem Landeskriminalamt Spezialbeamte für die Bekämpfung der Wilderei zur Verfügung.

III. Sicherung von Beweismaterial.

1. Zur Beweissicherung sind vielfach Untersuchungen von Blut bzw. Schweiß, Haaren, Wildbret usw. notwendig, die das Landeskriminalamt auf Ersuchen einer Kreispolizeibehörde ggf. unter Beteiligung des Deutschen Instituts für Jagdliches und Sportliches Schießwesen und der Forschungsstelle für Jagdkunde in Bonn oder des Instituts für Jagdkunde der Universität Göttingen in Hann.-Münden durchführt.
2. In jedem Falle ist sorgfältig zu prüfen, ob der Einsatz eines Fährtenhundes oder eines Wildfährten- oder spurensicheren Jagdhundes geboten erscheint. Im Walde bleiben die Bodenfährten verhältnismäßig lange Zeit unberührt, so daß im allgemeinen günstige Voraussetzungen für den Einsatz von Fährtenhunden gegeben sind.

IV. Sonderausbildung und Weiterbildung der Kriminalbeamten.

1. Voraussetzung für die Verwendung der Spezialbeamten für die Bekämpfung der Wilderei ist neben der Sonderausbildung die Ablegung der Prüfung zur Erlangung des 1. Jahresjagdscheines (Jägerprüfung).

- T. 2.** Das Landeskriminalamt meldet bis zum **1. September 1955** die Zahl der vorhandenen Kriminalbeamten mit Jägerprüfung und Sonderausbildung für die Bekämpfung der Wilderei. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Sonderausbildung für weitere Beamte vorzulegen. Über die Abhaltung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung ergeht besonderer Erlaß.

3. Um die mit der Bekämpfung der Wilderei beim Landeskriminalamt und den Kriminalhauptstellen betrauten Spezialbeamten in die Lage zu versetzen, sich durch Sonderschulung weiter zu vervollkommen, ist dienstlich eine der Jagdzeitschriften:

- a) Der deutsche Jäger, München,
 - b) Die deutsche Jägerzeitung, Meisungen,
 - c) Die Pirsch, München,
 - d) Wild und Hund, Hamburg,
 - e) Westfälischer Jägerbote, Hamm.
- zu halten.

4. Den Jagdbehörden wird empfohlen, den Kriminalbeamten mit Sonderausbildung für die Bekämpfung der Wilderei im Interesse ihrer jagdlichen Fortbildung die Möglichkeit zur Jagdausübung zu verschaffen und beim Landesjagdverband anzuregen, diesen Beamten Gelegenheit zur Teilnahme an jagdlichen Veranstaltungen zu geben.

5. Die Gebühren für die Ablegung der Prüfung zur Erlangung des 1. Jahresjagdscheines und die Kosten für den Erwerb des Jahresjagdscheines sowie der Beitrag zur Haftpflichtzwangsversicherung sind bei der zuständigen Zweckbestimmung der jeweiligen Haushaltskapitel der Kreispolizeibehörden in Ausgabe nachzuweisen.

6. Die Ausrüstung der Spezialbeamten mit Jagdwaffen, Kleidung, Munition und optischen Geräten erfolgt durch die Kreispolizeibehörden.

7. Die durch die Sonderausbildung und die Weiterbildung der Kriminalbeamten entstehenden Kosten sind von den Kreispolizeibehörden im Haushaltsvoranschlag 1956 aufzunehmen:

- a) der Bezug von Jagdzeitschriften (Ziff. 3), die Gebühren für die Ablegung der Prüfung und den Jahresjagdschein sowie der Beitrag zur Haftpflichtversicherung (Ziff. 5) unter Titel 304,
- b) die Ausrüstung mit Jagdbekleidung (Ziff. 6) unter Titel 876,
- c) die Ausrüstung mit Jagdwaffen, Munition und optischen Geräten (Ziff. 6) unter Titel 875.

B. Aufgaben der Forst- und Jagdschutzbeamten und der Jagdausübungsberechtigten.

I. Meldewesen.

- a) Unbeschadet einer Verpflichtung zur Strafanzeige melden im Bereich der Staatsforstverwaltung die Forstbeamten und die sonst mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragten Personen alle unter A Abschn. I, Ziff. 1 bezeichneten Fälle der zuständigen Forstdienststelle auf Vordruck (Anlage „A“) in zweifacher Ausfertigung. Die Forstdienststelle gibt eine Ausfertigung über die Kreispolizeibehörde an die zuständige Kriminalhauptstelle weiter. Dabei kann die Entsendung von Kriminalbeamten mit Sonderausbildung beantragt werden. Die staatlichen Forstämter haben die Meldepflichtigen entsprechend zu unterrichten.

- b) In allen übrigen Fällen sind die Jagdausübungsberechtigten und die Forstbediensteten in Privatforsten durch die untere Jagdbehörde (Kreisjagdamt) anzuhalten, ihr alle unter A Abschn. I, Ziff. 1 bezeichneten Fälle auf Vordruck (Anlage „A“) in zweifacher Ausfertigung zu melden. Das Kreisjagdamt gibt eine Ausfertigung über die Kreispolizeibehörde an die zuständige Kriminalhauptstelle weiter. Dabei kann die Entsendung von Kriminalbeamten mit Sonderausbildung beantragt werden.

- c) Durch die Erstattung der Meldung erübrigt sich nicht die dem einzelnen oder einer Dienststelle auferlegte Pflicht zur Berichterstattung an die übergeordnete Dienststelle oder die aus der Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sich ergebende Anzeigepflicht.

II. Zuständigkeit.

- a) Zur Bekämpfung der Wilderei in den staatlichen Jagdbezirken sind unbeschadet der nach Abschn. B I zu erstattenden Meldung — entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und den Dienstvorschriften — auch die Forstbeamten und die sonst mit dem Forst- und Jagdschutz Beauftragten verpflichtet. Die Aufgaben der Jagdausübungsberechtigten in allen übrigen Jagdbezirken ergeben sich aus § 20 des Landesjagdgesetzes, die Befugnisse der Forstbediensteten in Privatforsten aus § 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. Die Zuständigkeit der Polizei wird hierdurch nicht berührt. Die Forstbeamten werden angewiesen, die Polizei tatkräftig zu unterstützen.

- b) Unberührt bleibt das Verhältnis, in dem die Forstbeamten und die sonst mit dem Forst- und Jagdschutz Beauftragten zur Staatsanwaltschaft als deren Hilfsbeamte stehen.

III. Weiterbildung der Forst- und Jagdschutzbeamten.

Die Jagdbehörden lassen sich die Weiterbildung der Forst- und Jagdschutzbeamten in der Bekämpfung der Wilderei angelegen sein. Sie setzen zu diesem Zwecke gelegentlich dienstlicher Besprechungen Vorträge oder besondere Unterrichtskurse

an. Hierzu können Kriminalbeamte mit Sonderausbildung zur Unterstützung angefordert werden.

Die Verwaltung der bundeseigenen Forsten wird die in bundeseigenen Forsten tätigen Forstbeamten und sonst mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragten Personen mit entsprechenden Anweisungen versehen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen,
Jagdbehörden.

Anlage A

Sofort weiterleiten!

Meldung der Jagdausübungsberechtigten, Forst- und Jagdschutzbeamten.

Meldung des
in
Tatort:
Kreis:
Kriminalhauptstelle:

Bericht:

An
.....
in

— MBl. NW. 1955 S. 1127.

G. Arbeits- und Sozialminister

22. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 6. 1955 —
III B 4 — 8715 — Tgb.Nr. 107/55

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (20. April 1954 (GV. NW. S. 110/134) wurde der von der

Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf (Sieg), nachstehend aufgeführte pyrotechnische Gegenstand nach Prüfung durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B.A.M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

Lfd. Nr.:	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungs-zeichen:
1	Signalbombe mit Blitzschlag in der Luft — WECO —	181 a	B.A.M. 1014 III

Diese Zulassung wurde an folgende Bedingung geknüpft:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.“

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

„Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn der vom Antragsteller hergestellte pyrotechnische Gegenstand nicht den eingereichten Unterlagen entspricht. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach der pyrotechnische Gegenstand der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entspricht oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung des pyrotechnischen Gegenstandes erforderlich wird.“

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschn. III der zugehörigen Technischen Grundsätze darf dieser pyrotechnische Gegenstand nur mit Aufdruck des in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichens im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1955 S. 1131.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.